Weiterhin das â??bÃ¶seâ?? Gesellschaftsrecht und die Organhaftung wegen verbotener EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr â?? Die Entscheidung des OGH 23.6.2021, 6 Ob 61/21w

Description

Date Created
30.10.2022
Meta Fields

Inhalt : In **Haftungsprozessen** werden Organe von Gesellschaften (VorstÃ¤nde, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und AufsichtsrÃ¤te) erfahrungsgemÃ¤Ã? hÃ¤ufig mit dem **Vorwurf verbotener EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr (Â§ 82 GmbHG, Â§ 52 AktG)** konfrontiert. Dass es sich um ein praktisch risikoreiches Verbot handelt, dÃ¼rfte mittlerweile weithin bekannt sein, zumal es in Detailfragen sehr umstritten ist. Dass bei einem VerbotsverstoÃ? zwangslÃ¤ufig eine zivilrechtliche, unter UmstÃ¤nden auch eine strafrechtliche **Haftung der Organe** (GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, Vorstand, Aufsichtsrat) **der verkÃ¼rzten bzw geschÃ¤digten Gesellschaft** in Betracht kommt, hat sich auch herumgesprochen. Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen fÃ¼hren dabei zu einer der HÃ¶he nach unbeschrÃ¤nkten Schadenersatzpflicht der Organe fÃ¼r den bei der Gesellschaft eingetretenen Schaden. Ein bislang in der Managementpraxis etwas unbeachtetes Themenfeld ist **die Haftung der Organe jener Gesellschaft, die als Gesellschafterin eine verbotswidrige Leistung** erhalten hat:

- Ein VerbotsverstoÃ? fÃ¼hrt zunÃ¤chst zu gesellschaftsrechtlichen bzw bereicherungsrechtlichen **RÃ¼ckzahlungspflichten** des die verbotswidrige Leistung empfangenden Gesellschafters (oder einem ihm nach der Rechtsprechung gleichgestellten Dritten, zB OGH 25.6.2020, 6 Ob 21/20m).
- Diese RÃ¼ckzahlungspflicht trifft den empfangenden Gesellschafter: Ist der empfangende Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so ist auch nur die Gesellschaft zur RÃ¼ckzahlung verpflichtet und nicht ihre Organe.
- Dieser Umstand fÃ¼hrt in der Praxis mitunter dazu, dass sich **Organe der Gesellschafterin in Sicherheit glauben**, wenn sie Organe der Tochtergesellschaften zu verbotswidrigen Leistungen anhalten. Das kommt in Konzernen erfahrungsgemÃ¤Ã? hÃ¤ufiger vor, zumal in der **KonzernrealitÃ¤t** die Leitungsorgane der Konzernuntergesellschaften Weisungen der Konzernmuttergesellschaft regelmÃ¤Ã?ig befolgen und zwar selbst dann, wenn es sich um weisungsfreie VorstÃ¤nde einer Aktiengesellschaft handelt (Â§ 70 AktG).
- Hinzu kommt, dass weder eine Weisung noch eine Zustimmung einer Gesellschafterin eine verbotswidrige Leistung saniert und auch eine bloÃ? mittelbar beteiligte Konzernmuttergesellschaft wohl vom Verbot der EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr erfasst ist (OGH 25.6.2020, 6 Ob 21/20m [ErwGr 5]).

Die Entscheidung des OGH vom 23.6.2021, 6 Ob 61/21w, weist nun darauf hin, dass der **Glaube an eine Sicherheit trÃ¼gerisch** sein kann: Die (klagende) T-Gesellschaft bediente die Kreditverbindlichkeit ihrer Gesellschafterin (P-GmbH). Dass ein VerbotsverstoÃ? vorliegt, wenn eine Gesellschaft die Verbindlichkeiten eines Gesellschafters trÃ¤gt, liegt auf der Hand (OGH 2.4.2020, 6 Ob 13/20k). Offenbar lÃ¶ste die T-GmbH die Kreditforderung ein (Â§ 1422 ABGB) und Ã¼bernahm damit auch das Einbringlichkeitsrisiko. Die auÃ?enstehende, nicht mit der T-Gesellschaft verbundene Kreditgeberin musste die empfangene RÃ¼ckzahlung rÃ¼ckerstatten, weil ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin (die Tochter des Gesellschafters der P-GmbH) von den BeteiligungsverhÃ¤ltnissen wusste und sich der VerbotsverstoÃ? aufdrÃ¤ngen musste (zum â??AufdrÃ¤ngenmÃ¼ssenâ?? zB OGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v). Allerdings wurde auch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der Kreditgeberin (persÃ¶nlich) haftungsrechtlich in Anspruch genommen. Der **OGH bejahte die Haftung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin** wegen absichtlich sittenwidriger SchÃ¤digung der T-Gesellschaft, weil die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin vom VerbotsverstoÃ? sowie davon wusste, dass die Kreditforderung nicht werthaltig war (Â§ 1295 Abs 2 ABGB). **Fazit:** Die vorgenannte Entscheidung zeigt wieder, dass bei verbotener EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr eine persÃ¶nliche Haftung der Organe der Gesellschafterin fÃ¼r den Schaden in der verkÃ¼rzten Tochtergesellschaft nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nicht ausgeschlossen ist. Eine Inanspruchnahme ist vor allem dann wahrscheinlich, wenn die Gesellschafterin ihrerseits ihrer RÃ¼ckzahlungspflicht wirtschaftlich nicht nachkommen kann.